



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (+43 1) 531 15-2375
Fax (+43 1) 531 09-9500
e-mail: vpost@bka.gv.at
DVR: 0000019

GZ BKA-650.204/0008-V/2/b/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

48/23

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Betrifft: Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich über die Geschäftseinteilung des Amtes der Oö. Landesregierung

Im Verfahren nach § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, wurde die Geschäftseinteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung übermittelt und – soweit die Geschäfte der mittelbaren Bundesverwaltung betroffen sind – um Einholung der Zustimmung der Bundesregierung ersucht.

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst hat alle Bundesministerien sowie die Sektionen I, II, III und IV des Bundeskanzleramtes befasst; es wurden keine inhaltlichen Bedenken geltend gemacht.

Ich stelle den

Antrag.

die Bundesregierung wolle beschließen:

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird ermächtigt, an den Landeshauptmann von Oberösterreich folgendes Schreiben zu richten:

"An den
Herrn Landeshauptmann
von Oberösterreich
Landhausplatz 1
4021 Linz

Sachbearbeiterin
KALANJ

DW
202853

Ihre GZ/vom
Präs-2015-237060/113-MJ
11. Juli 2017

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 22. August 2017 beschlossen, der Erlassung der Geschäftseinteilung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung gemäß § 2 Abs. 5 des Bundesverfassungsgesetzes betreffend Grundsätze für die Einrichtung und Geschäftsführung der Ämter der Landesregierungen außer Wien, BGBl. Nr. 289/1925, zuzustimmen. "

16. August 2017
Der Bundesminister
für Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
DROZDA